

Bundesgerichtshof

IX ARZ 71/67

Beschluß

in Sachen

des Rechtsanwalts Wolfram von H[REDACTED], B[REDACTED],
T[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers,

gegen

1. Frau Edeltrend S[REDACTED], B[REDACTED], B[REDACTED]str. [REDACTED],
2. Herrn Dr. Günter V[REDACTED] M[REDACTED], T[REDACTED]mannstr. [REDACTED],

Beklagten,

wegen Zahlung einer Honorarforderung.

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 7. Juni 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Mieland und der Bundesrichter Fehle, Dr. Mösi, Dr. Simon und Prof. Dr. Bökelsmann

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten zu 2 auf Aufhebung des Beschlusses vom 19. April 1967 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Durch den vorbezeichneten Beschluß, dessen Aufhebung der Beklagte zu 2 wegen Versagung rechtlichen Gehörs begehrt, hat der Senat gemäß § 36 Nr. 3 ZPO Berlin-Schöneberg als das für beide Beklagten gemeinsam zuständige Gericht bestimmt, da die Beklagte zu 1 dort ihren Wohnsitz hat und auch mit dem in [REDACTED] wohnhaften Beklagten zu 2 nach Darlegung des Klägers ein Berliner Gericht als zuständig vereinbart worden war. Selbst wenn ein derartiger, gemäß § 37 Abs. 2 ZPO nicht anfechtbarer Beschluß nachträglich vom beschließenden Gericht aus ganz besonderen Gründen wieder aufgehoben werden könnte - wogegen erhebliche Bedenken bestehen -, käme eine solche Aufhebung in vorliegenden Falle schon deshalb nicht in Betracht, weil entgegen der Ansicht des Beklagten zu 2 der Grundsatz rechtlichen Gehörs keinesfalls verletzt ist. Abgesehen davon, daß nach der in der Literatur herrschenden Auffassung in dem besonderen Verfahren auf Gerichtsstandsbestimmung keine Pflicht zur vorherigen Anhörung des Gegners besteht, hat der Beklagte zu 2, wie bereits im Schreiben vom 11. Mai 1967 dargelegt, entsprechend der

51

- 3 -

Übung des Senates ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, und zwar selbst dann, wenn ihm eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls vom 11. Oktober 1965 trotz entsprechender richterlicher Anordnung nicht zugegangen ist.

Krüger-Nieland

Simon

